Deutscher Jagdverband e.V.
Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e.V. Chausseestr. 37 10115 Berlin

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 -0
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

28. März 2017

Infobrief wegen Sozialwahl 2017

Liebe Jägerinnen und liebe Jäger,

die jagdliche Basis findet keine Zukunft in der Pflichtversicherung bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG). Wir Jäger wollen aus der viel zu teuren staatlichen landwirtschaftlichen Sozialversicherung heraus und endlich in freier Selbstbestimmung eine Lösung für unsere Sozial- und Unfallversicherung zu fairen Bedingungen finden. Zu hohe Kosten, zu geringe Leistungsbreite und zu geringe Transparenz fördern die Unzufriedenheit. Im Rahmen der Gesetzgebung ist der Deutsche Bundestag gefordert, sich dieser Sache anzunehmen und Klarheit sowie Wahlfreiheit zu schaffen.

Neben der grundsätzlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Zwangsmitgliedschaft gibt es weitere Punkte, die insbesondere bei Revierinhabern zu großer Unzufriedenheit führen. Zum Beispiel:

- Zunächst mangelt es an der notwendigen Transparenz bei der Festlegung und Verwendung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- Weiterhin werden Leistungen häufig verweigert, auch wenn es sich bei Verletzten um Jagdhelfer oder Hundeführer handelt.
- Und schließlich bietet die SVLFG kaum Präventionsleistungen für den Bereich der Jagd an.

Daher sind der Austritt aus der SVLFG und eine Änderung entscheidender Punkte innerhalb der Berufsgenossenschaft zum Wohl der Jägerschaft unser oberstes Ziel. Bis dieses Ziel erreicht ist, müssen die Jagdpächter – und damit die Jäger – stärkeren Einfluss auf die Politik der SVLFG ausüben.

So lange wir noch in der Berufsgenossenschaft sind, müssen gewählte Vertreter der Jagd in der Vertreterversammlung bzw. den Gremien der SVLFG sitzen. Das Ziel ist es, Einfluss zu nehmen, Einfluss im Sinne der Jäger! Wir können zwar in der Vertreterversammlung die Pflichtmitgliedschaft nicht beenden. Aber solange wir aus der Berufsgenossenschaft nicht rauskommen, müssen wir auch mitreden dürfen!

Gelegenheit dazu bietet die Wahl der Vertreterversammlung der SVLFG, kurz Sozialwahl. Durch die Beteiligung von Deutschem Jagdverband (DJV) und Bayerischem Jagdverband (BJV) mit einer gemeinsamen Liste wollen wir Vertreter der Jagd in den Gremien der SVLFG etablieren, um dadurch einen besseren Einfluss auf jagdrelevante Entscheidungen nehmen zu können. Im Mai 2017 wird die satzungsgemäße Vertreterversammlung durch die beitragszahlenden Pflichtmitglieder gewählt. Mit Ihrer Unterstützung bei der Wahl wollen wir uns für eine bessere Verteidigung unserer Rechte und Interessen in der Sozialversicherung einsetzen.

Mit großem Aufwand mussten sich die Jägerinnen und Jäger sowie deren Angehörige eine eigene Listenvertretung erkämpfen. Unsere Liste wurde zwar durch den Wahlausschuss bestätigt, aber nicht als anerkannte Berufsgruppe unter dem Listennamen „Liste – Jagd" sondern lediglich als „Freie Liste" unter dem verschleiernden Namen „Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp".

Die Beschwerde gegen diese Benachteiligung wurde zurückgewiesen. Mit der entlarvenden Argumentation der SVLFG: Die Jagd sei keine Berufsgruppe. Auch hier werden uns wieder Knüppel zwischen die Beine geworfen! Aber so ärgerlich diese Entscheidung für unsere Liste ist, so bezeichnend ist die Argumentation für die Pflichtmitgliedschaft: Jetzt erst recht! Die Politik muss daraus die Konsequenzen ziehen.

Bis dahin lassen Sie uns gemeinsam für unsere Liste kämpfen, die „Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp" – das ist die Jagdliste! Bitte beteiligen Sie sich an der Sozialwahl im Mai dieses Jahres!

Die SVLFG hat in den vergangenen beiden Wochen an alle Revierinhaber Fragebögen zur Erstellung des Wählerverzeichnisses geschickt. **Bitte füllen Sie diesen Fragebogen unbedingt sorgfältig und korrekt aus, nennen sie alle Mitpächter und senden ihn innerhalb der angegebenen Frist an die SVLFG zurück!** Nur wer den Fragebogen vollständig ausgefüllt zurückschickt, darf im Mai 2017 an der Sozialwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen werden ab Mitte April verschickt.

Falls weder Sie noch einer Ihrer Mitpächter die Unterlagen bekommen haben, melden Sie sich unbedingt bei der Hotline oder dem DJV. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.jagdverband.de/sozialwahl2017 .

Beigefügt finden Sie das Muster des Fragebogens, den die SVLFG verschickt hat, sowie unsere Hinweise hierzu.

Ich wünsche Ihnen viel Waidmannsheil!

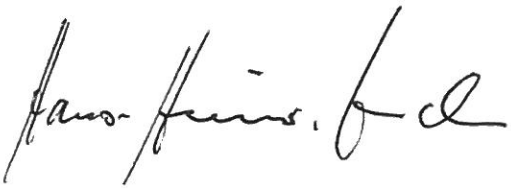

Dr. Hans-Heinrich Jordan

Mitmachen! Jagd wählen bei der Sozialwahl 2017!

1) Post von der SVLFG „Fragebogen und Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises" bekommen

2) Darauf antworten, um überhaupt an der Wahl teilnehmen zu können:
   - Jeder Pächter muss einen **eigenen** Fragebogen ausfüllen!
   - Kopie des Pachtvertrages mitschicken!
   - Auch Ehepartner sind wahlberechtigt!

3) Briefwahlunterlagen bekommen (verschickt die SVLFG ab dem 10. April)

4) **Liste 11 – „Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp" wählen!**

„Keine Unterlagen erhalten?
Wir haben von vielen Revierinhabern gehört, die noch keinen Fragebogen erhalten haben. Beim Versand der Unterlagen durch die SVLFG hat es Verzögerungen gegeben. Wenn weder Sie noch ihre Mitpächter die Unterlagen immer noch nicht bekommen haben, wenden Sie sich an die Hotline der SVLFG (030/889 117 117) um diese zu erhalten. Und bitte informieren Sie auch den DJV darüber. Schicken Sie dazu am besten eine E-Mail mit den Namen der Pächter und des Reviers (und möglichst auch der Mitgliedsnummer der SVLFG) an f.v.massow@jagdverband.de ."

Deutscher Jagdverband e.V.
Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e.V. Chausseestr. 37 10115 Berlin

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 -0
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

28. März 2017

fvm

Informationen zur Sozialwahl 2017 bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Hinweise zum Fragebogen der SVLFG zur Sozialwahl

Seit dem 10. März 2017 verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Fragebögen an die Revierinhaber. Die Beantwortung dieses Fragebogens ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Sozialwahl 2017, die bis Ende Mai 2017 als Briefwahl stattfindet. Das Muster aus dem Internet (http://www.svlfg.de/70-sv/sv6_wahl/wahlen/Muster_Anschreiben-Fragebogen-Antrag_SofA.pdf) ist jedoch wirklich nur ein Muster und kann **nicht** verwendet werden. Revierinhaber werden in der Regel direkt angeschrieben.

Fragebogen wird nur an einen Pächter geschickt

Bei vielen Revieren wird der Fragebogen nur an einen Ansprechpartner geschickt (an den auch der jährliche Beitragsbescheid geht). Bei der Sozialwahl sind aber **alle Mitpächter wahlberechtigt**. In manchen Fällen sind der SVLFG die Mitpächter bekannt, weil diese von der Unteren Jagdbehörde mitgeteilt wurden. Dann werden diese Pächter ebenfalls angeschrieben.

Was tun, wenn man keinen Fragebogen erhält?

Wer Pächter ist, aber von der SVLFG nicht selbst angeschrieben wurde, muss **selbst aktiv werden**, um sich für die Teilnahme an der Wahl zu registrieren. Zumindest der Mitpächter, der auch den jährlichen Beitragsbescheid bekommt, wird von der SVLFG angeschrieben. **Dieses Schreiben muss dann für alle anderen kopiert werden, von jedem Mitpächter ausgefüllt und mit einer Kopie des Jagdpachtvertrages an die SVLFG zurückgeschickt werden.**

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Nur das Original, nicht das Muster zum Kopieren verwenden

Da jeweils eine Zuordnung über das Aktenzeichen des Anschreibens erfolgt, muss der Original-Fragebogen kopiert werden. Nicht das Muster aus dem Internet verwenden! Diejenigen Pächter, welche die Kopie ausfüllen und nicht selbst angeschrieben wurden, tragen ihre persönlichen Daten im Fragebogen unter Punkt 3 ein.

Rücksendung aller Fragebögen samt Kopie des Jagdpachtvertrags in einem Kuvert möglich

Es können alle Pächter/Mitpächter eines Reviers die ausgefüllten Fragebögen mit nur einer Kopie des Jagdpachtvertrags in einem Kuvert zurückschicken. Es ist nicht erforderlich, dass für jeden Antrag eine eigene Kopie des Pachtvertrages zugeschickt wird. Dies gilt aber nur, wenn alle Antworten und die Kopie des Pachtvertrages zusammen (in einem Briefumschlag) zurück geschickt werden!

Wenn ein größerer Umschlag verwendet werden muss, kann der Freiumschlag vollflächig auf diesen aufgeklebt werden.

Kopie Jagdpachtvertrag – nur eine Seite notwendig

Es muss nicht der vollständige Jagdpachtvertrag in Kopie eingereicht werden. Es reicht, wenn der Zusammenhang zwischen der Person und dem Revier hergestellt werden kann (in der Regel ist das die erste Seite, auf der die Pächter sowie das Revier genannt sind).

Ehepartner wahlberechtigt (Frage 5 des Fragebogens)

Wahlberechtigt sind auch Ehe- und Lebenspartner, die im Betrieb mithelfen. Für die Mithilfe gibt es keinen vorgeschrieben Mindestumfang. Wer mithilft darf wählen! Ausreichend ist z.B. dass der Ehepartner einmal im Jahr als Treiber mitgeht oder bei der Wildbretvermarktung hilft. **Wenden Sie sich im Zweifel an die Hotline der SVLFG zur Sozialwahl (Tel. 030/889 117 117).**

Unterlagen verloren?

Wer die Unterlagen nicht mehr hat (aus welchen Gründen auch immer), kann bei der **Hotline der SVLFG zur Sozialwahl (Tel. 030/889 117 117)** anrufen und bekommt Ersatzunterlagen zugeschickt. Auch wer gar keine Unterlagen bekommen hat, sollte sich an die Hotline wenden.

Nur einmal wählen möglich

Es kann vorkommen, dass jemand mehrfach angeschrieben wird, z.B. wer nicht nur Revierinhaber, sondern auch Besitzer, bzw. Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks ist. Trotzdem darf jeder Versicherte nur einmal wählen.

Fragebogen leserlich ausfüllen!

Bitte achten Sie darauf, dass der Fragebogen leserlich ausgefüllt wird. Es wäre sehr ärgerlich, wenn jemand auf Grund einer unleserlichen Antwort an der Sozialwahl nicht teilnehmen kann.

Bitte denken Sie auch daran, den Fragebogen, der zugleich der „Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises" ist zu unterschreiben!

Rücksendung der Fragebögen bis spätestens 12. April 2017

Zeitlicher Ablauf

Den Wahlberechtigten werden ab dem 10. April die Wahlunterlagen zugeschickt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. **Die Wahlunterlagen müssen bis zum 31. Mai 2017 zurück geschickt werden. Wählen Sie die Liste 11 - Freie Liste Jordan, Piening, Schneider, Wunderatsch, Ruepp.** Das ist die Liste Jagd!

Fragen zur Sozialwahl?

Unter www.jagdverband.de/sozialwahl2017 veröffentlicht der Deutsche Jagdverband weitere Erläuterungen und beantworten weitere Fragen zur Sozialwahl.

Oder wenden Sie sich an die **Hotline der SVLFG zur Sozialwahl (Tel. 030/889 117 117)** oder an die Geschäftsstelle des DJV. Ansprechpartner: Friedrich von Massow, Tel. 030/2091394-18, E-Mail: f.v.massow@jagdverband.de

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Der Wahlausschuss

SVLFG - Wahlausschuss - Postfach 410356 - 34114 Kassel

Muster

Kassel, 08. März 2017

Hotline 030 889 117 117
(Keine erhöhten Verbindungskosten)
Montag – Freitag
08:00 – 16:00 Uhr

Sozialversicherungswahlen 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Mai 2017 finden die Wahlen zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Versicherungszweig landwirtschaftliche Unfallversicherung für die **Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte** statt.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist gesetzlich verpflichtet, allen im Unternehmerverzeichnis eingetragenen Mitgliedern einen **Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises** zuzusenden, mit dem die Zugehörigkeit zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte geklärt werden kann.

Sie sind als Unternehmer/in im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragen. Leider lassen die Unternehmensdaten keine Zuordnung zu der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zu. Um die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Dazu dient der beigefügte Fragebogen/Antrag. Soweit die Voraussetzungen Ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte vorliegen, senden Sie bitte Ihren ausgefüllten Fragebogen/Antrag mit dem beiliegenden Freiumschlag

bis zum 7. April 2017

zurück. Die Wahlunterlagen für die Briefwahl erhalten Sie nach Prüfung Ihrer Wahlberechtigung. Hinweise zur Wahlberechtigung finden Sie auf der Rückseite.

Für Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden (z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts), erübrigt sich die Rücksendung des Fragebogens/Antrags. Auch Einzel- oder Mitunternehmer, die regelmäßig familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, können nicht in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählen und müssen den Fragebogen/Antrag nicht zurücksenden.

Sofern bei Unternehmer-, Pächter-, Erben- oder Besitzgemeinschaften die beteiligten Personen nicht im Unternehmerverzeichnis geführt sind, erhalten diese Personen keinen eigenen Fragebogen/Antrag. In diesen Fällen ist der Fragebogen/Antrag für die Gemeinschaft zu kopieren, von den beteiligten wahlberechtigten Mitunternehmern einzeln auszufüllen und die Beteiligung von jedem Einzelnen durch Übersendung entsprechender Unterlagen (z. B. Jagdpachtvertrag, Grundbuchauszug, etc.) zu belegen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne unter oben genannter Nummer der **Hotline (Tel. 030 889 117 117)** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
Fragebogen/Antrag
und Freiumschlag

Nicole Sadtkowski-Männel
Vorsitzende des Wahlausschusses

Hinweise für die Wahlberechtigung der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Der Wahlausschuss der SVLFG benötigt Ihre Angaben, um die Wahlberechtigten in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte festzustellen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen voraussichtlich Mitte bis Ende April 2017 zugesandt.

Wer gehört zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte?

Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören alle Personen, die als Einzel- oder Mitunternehmer mit versicherten Unternehmen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt werden und regelmäßig (d. h. länger als sechs Monate im Jahr) keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen. Auch die mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner gehören zu dieser Gruppe. Lebenspartnerschaften sind solche nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Die versicherten Unternehmen ergeben sich aus dem Mitgliedschaftsbescheid oder der letzten Beitragsrechnung.

Wenn diese Unternehmer, ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner auch als Arbeitnehmer bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in den letzten zwölf Monaten mehr als 26 Wochen unfallversichert waren, sind sie nicht in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wahlberechtigt. Diese Personen sind bei der SVLFG der Gruppe der Versicherten zuzuordnen. Wer als Arbeitnehmer bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder einer Unfallkasse unfallversichert ist, bleibt in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Abgrenzung Mitarbeitende Familienangehörige / fremde Arbeitskräfte

Der Personenkreis der mitarbeitenden Familienangehörigen umfasst Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade und Pflegekinder des Unternehmers, Ehegatten oder Lebenspartners. Alle Mitarbeiter, bei denen ein solches Verwandtschaftsverhältnis nicht vorliegt, sind fremde Arbeitskräfte.

Wann arbeitet ein Ehegatte oder Lebenspartner im Unternehmen mit?

Soweit Ehegatten oder Lebenspartner nicht selbst Unternehmer sind, sind sie bei der Mitarbeit im Unternehmen unfallversichert. Es ist weder ein Arbeitsvertrag noch der Umfang der Tätigkeit vorgeschrieben. Es muss sich um eine betriebsdienliche Tätigkeit handeln, die dem ordnungsgemäßen Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens zuzuordnen ist.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist, wer am **1. Januar 2017** (Stichtag für das Wahlrecht)

- bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehört oder als Bezieher einer eigenen Unfallrente der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor Ausscheiden aus der versicherten landwirtschaftlichen Tätigkeit angehörte,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- eine Wohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz (Geltungsbereich des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SBG IV)) innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist.

Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SBG IV) haben, können an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis 24. April 2017 bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Weitere Informationen zur Sozialwahl finden Sie im Internet unter www.SVLFG.de.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Der Wahlausschuss

SVLFG - Wahlausschuss - Postfach 410356 - 34114 Kassel

Deutsche Post
ANTWORT
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
Wahlausschuss
10499 Berlin

Vorname: Vorname
Name: Name
Name_Co: Name Co
Geb.-Datum: 00.00.0000
Anschrift: Anschrift

Muster

Fragebogen und Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

(Maßgebend sind die **Betriebsverhältnisse am 1. Januar 2017)**

1	Ich beschäftige **regelmäßig familienfremde Arbeitskräfte** (Definition siehe Hinweisblatt) in den bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagten Unternehmen	☐ **Ja**	☐ **Nein**

*Falls Frage 1 mit „**Ja**" beantwortet wurde, entfällt die Rücksendung des Fragebogens.*

2	Waren **Sie selbst** im Kalenderjahr 2016 mindestens 26 Wochen als **Arbeitnehmer** in einem bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen tätig?	☐ **Ja**	☐ **Nein**

*Falls Frage 2 mit „**Ja**" beantwortet wurde, entfällt die Rücksendung des Fragebogens.*

3	Meine persönlichen Anschrifts- und Geburtsdaten sind vollständig (siehe oben).	☐ **Ja**	☐ **Nein**

*Falls Frage 3 mit „**Nein**" beantwortet wurde, bitte folgende Angaben ergänzen.*

Name, Vorname	***Geburtsdatum***
Straße Hausnummer, PLZ Wohnort	

4	Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz?	☐ **Ja**	☐ **Nein**

*Falls Frage 4 mit „**Nein**" beantwortet wurde, entfällt die Beantwortung von Frage 5.*

5	Arbeitet Ihr Ehegatte oder Lebenspartner in Ihrem landwirtschaftlichen Unternehmen mit (Definition siehe Hinweisblatt) und war im Kalenderjahr 2016 **nicht** oder **weniger als 26 Wochen** als **Arbeitnehmer** in einem anderen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen tätig?	☐ **Ja**	☐ **Nein**

*Falls Frage 5 mit „**Ja**" beantwortet wurde, bitte folgende Angaben ergänzen.*

Name, Vorname des Ehegatten oder Lebenspartners	***Geburtsdatum***
Straße Hausnummer, PLZ Wohnort	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage einen Wahlausweis für mich bzw. mich und meinen Ehegatten oder Lebenspartner zur Teilnahme an der Briefwahl in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Datum:	**Unterschrift:**

Die SVLFG beachtet die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen. Daher werden Daten für die Sozialwahl 2017 ausschließlich zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt.

Zur Rücksendung bitte beiliegenden Freiumschlag verwenden!